

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003 zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt

A. Problem und Ziel

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen ist ein wichtiger Baustein der Politik der Bundesregierung für eine nachhaltige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Der Arbeit des „Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt“ als wesentlichem Element der Finanzierungsstrategie des von Deutschland mit initiierten „Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“ kommt dabei eine große Bedeutung zu. Deutschland hat zwischen 2005 und 2010 7,5 Millionen Euro zum Stiftungsvermögen des Globalen Treuhandfonds beigetragen. Es ist ein großer Erfolg, dass der Exekutivrat des Globalen Treuhandfonds das deutsche Angebot angenommen hat, den Sitz des Treuhandfonds von Rom nach Deutschland in die Bundesstadt Bonn zu verlegen.

Die Ansiedlung in Deutschland setzt vor dem Abschluss eines Sitzabkommens zunächst den Beitritt Deutschlands zu dem Übereinkommen zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt (Gründungsübereinkommen) voraus.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Gründungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 11. 05. 12

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen resultieren unmittelbar aus der Verabschiedung des Vertragsgesetzes keine Kosten. Für die Ansiedlung des Globalen Treuhandfonds am Campus der Vereinten Nationen in Bonn sind im Einzelplan 10 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für das Haushaltsjahr 2012 150 000 Euro vorgesehen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten ist im Einzelplan des BMELV auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand für Bund und Länder (inklusive Kommunen).

F. Weitere Kosten

Keine. Insbesondere werden der Wirtschaft und den sozialen Sicherungssystemen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30. 03. 12

AV

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003
zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 30. März 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003 zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Dr. Angela Merkel

Entwurf
Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003
zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003 zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen der Anlage zum Übereinkommen, die nach Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 19 der Anlage zum Übereinkommen angenommen worden sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Mit der Bestimmung soll die Bundesregierung ermächtigt werden, künftige Änderungen der Satzung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt, die als Anlage Bestandteil des Gründungsübereinkommens ist, innerstaatlich in Kraft zu setzen. Eine Umsetzung künftiger Änderungen durch Rechtsverordnung erscheint nicht nur zur Entlastung des Gesetzgebers geboten, sondern auch deswegen, da nach Artikel 3 Absatz 3 des Gründungsübereinkommens in Verbindung mit Artikel 19 der Satzung die Änderungen auch für die überstimmten Staaten in Kraft treten.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Übereinkommen zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt

Agreement for the Establishment of the Global Crop Diversity Trust

(Übersetzung)

Preamble

Whereas one hundred and fifty countries meeting at the International Technical Conference on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture in Leipzig in June 1996 adopted the Global Plan of Action for the Conservation and Sustainable Use of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (hereinafter referred to as the "Global Plan of Action"), which provides an internationally agreed framework for the conservation, exploration, collection, characterization, evaluation and documentation of plant genetic resources for food and agriculture, one of the elements of which is the development and support of a rational, efficient and sustainable system of plant genetic resources collections around the world;

Whereas at its Thirty-first Session in November 2001, the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations (hereinafter referred to as "FAO") adopted the International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (hereinafter referred to as the "International Treaty") which provides an agreed international framework for the conservation and sustainable use of plant genetic resources for food and agriculture, in harmony with the Convention on Biological Diversity, and, in its Article 5, provides for Contracting Parties to cooperate to promote the development of an efficient and sustainable system of *ex situ* conservation;

Whereas the International Treaty also provides that due attention be given to the need for adequate documentation, characterization, regeneration and evaluation, and for promoting the development and transfer of appropriate technologies for this purpose with a view to improving the sustainable use of plant genetic resources for food and agriculture, and further provides for the encouragement and development of international plant genetic resources networks and the development and strengthening of a global information system;

Whereas the Consultative Group on International Agricultural Research (hereinafter referred to as "the CGIAR") supports a system of International Agricultural Research Centres (hereinafter referred to as "Future Harvest Centres"), which have entered into agreements with FAO placing collections of plant germplasm in their genebanks under the auspices of FAO to be held in trust for the benefit of the international community;

Whereas FAO and the Future Harvest Centres of the CGIAR are promoting the establishment of a Global Crop Diversity Trust, in the form of an endowment with the objective of providing a permanent source of funds to support the long-term conservation of the *ex situ* germplasm, including characterization, documentation, evaluation and exchange of related information, knowledge and technologies, on which the world depends for food security, to operate as an essential element of the Funding Strategy of the

Präambel

In Anbetracht dessen, dass einhundertfünfzig Staaten auf der Internationalen Technischen Konferenz über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Juni 1996 in Leipzig den Globalen Aktionsplan für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden als „Globaler Aktionsplan“ bezeichnet) angenommen haben, der einen international vereinbarten Rahmen für die Erhaltung, Erforschung, Sammlung, Charakterisierung, Evaluierung und Dokumentation pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft darstellt, zu dem als ein Element die Entwicklung und Unterstützung eines sinnvollen, effizienten und nachhaltigen Systems von Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen weltweit gehört;

in Anbetracht dessen, dass die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (im Folgenden als „FAO“ bezeichnet) auf ihrer einunddreißigsten Tagung im November 2001 den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden als „Internationaler Vertrag“ bezeichnet) angenommen hat, der im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt einen international vereinbarten Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft darstellt und in seinem Artikel 5 vorsieht, dass die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Entwicklung eines effizienten und nachhaltigen Systems der *Ex-situ*-Erhaltung zu fördern;

in Anbetracht dessen, dass der Internationale Vertrag auch vorsieht, dass die Notwendigkeit einer geeigneten Dokumentation, Charakterisierung, Regeneration und Evaluierung gebührend berücksichtigt sowie zu diesem Zweck die Entwicklung und Weitergabe geeigneter Technologien zur Verbesserung der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gefördert werden, und dass er ferner vorsieht, dass internationale Netzwerke für pflanzengenetische Ressourcen gefördert und entwickelt und ein globales Informationssystem entwickelt und ausgebaut werden;

in Anbetracht dessen, dass die Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (im Folgenden als „CGIAR“ bezeichnet) ein System Internationaler Agrarforschungszentren (im Folgenden als „Future Harvest Centres“ bezeichnet) unterstützt, die mit der FAO Vereinbarungen über die Aufnahme von Sammlungen pflanzlichen Keimplasmas in ihre Genbanken unter der Schirmherrschaft der FAO geschlossen haben, damit diese zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft treuhänderisch aufbewahrt werden;

in Anbetracht dessen, dass die FAO und die Future Harvest Centres der CGIAR die Gründung eines Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt in Form einer Stiftung fördern mit dem Ziel der dauerhaften Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung der langfristigen Erhaltung von *Ex-situ*-Keimplasma einschließlich Charakterisierung, Dokumentation, Evaluierung und Austausch damit zusammenhängender Informationen, Kenntnisse und Technologien, von denen die Welt in Bezug auf Ernäh-

International Treaty, with overall policy guidance from the Governing Body of the International Treaty, and within the framework of the International Treaty;

Whereas the FAO Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture, at its Ninth Regular Session in October 2002, recorded that the initiative to establish a Global Crop Diversity Trust was universally appreciated and supported, and appealed to donors to assist in the establishment of the Trust;

Whereas FAO and the International Plant Genetic Resources Institute (hereinafter referred to as "IPGRI") acting on behalf of the Future Harvest Centres of the CGIAR have established an Interim Panel of Eminent Experts and have appointed an Interim Executive Secretary to oversee the establishment of the Global Crop Diversity Trust;

Whereas FAO and IPGRI acting on behalf of the Future Harvest Centres of the CGIAR have called upon the Parties to this Agreement to assist them in establishing the Global Crop Diversity Trust and in providing the Trust with international legal personality;

Whereas the Parties to this Agreement, acting on behalf of the international community, have agreed to establish the Global Crop Diversity Trust as an international fund with its own international legal personality, and with such other powers and authorities necessary to enable it to operate effectively and to attain its objectives;

Whereas it is the understanding of the Parties to this Agreement that the Governing Body of the International Treaty¹⁾ and the Trust will enter into a separate agreement, recognizing the Trust as an essential element of the Funding Strategy of the International Treaty and providing that the Trust will operate under the overall policy guidance of the Governing Body of the International Treaty,

Now therefore the Parties hereto agree as follows:

Article 1 **Establishment**

(1) There is hereby established an independent international fund to be known as "the Global Crop Diversity Trust" (hereinafter referred to as "the Trust"), which is to operate in accordance with the Constitution set out in the Annex to this Agreement, as such Constitution may be amended from time to time in accordance with Article 3 of this Agreement.

(2) The Annex to this Agreement shall form an integral part of this Agreement.

Article 2 **Settlement of Disputes**

(1) Any dispute between the Parties concerning the interpretation or application of the present Agreement that cannot be settled amicably, shall be submitted, at the request of any party to the dispute, to an arbitration tribunal.

(2) In disputes between two parties to the dispute, the arbitral tribunal shall consist of three members. Each party shall appoint one arbitrator and the two arbitrators thus appointed shall to-

¹⁾ As the Governing Body does not possess its own international legal personality, the agreement will be concluded by FAO acting on behalf of, and with the approval of, the Governing Body.

rungssicherheit abhängt, eines Treuhandfonds, der nach den allgemeinen Leitlinien des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags und im Rahmen des Internationalen Vertrags als wesentliches Element der Finanzierungsstrategie des Internationalen Vertrags tätig wird;

in Anbetracht dessen, dass die Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO auf ihrer neunten ordentlichen Tagung im Oktober 2002 feststellte, dass die Initiative zur Gründung eines Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt allgemein begrüßt und unterstützt wird, und an Geber appellierte, bei der Gründung des Treuhandfonds mitzuwirken;

in Anbetracht dessen, dass die FAO und das Internationale Institut für Pflanzengenetische Ressourcen (im Folgenden als „IPGRI“ bezeichnet) im Namen der *Future Harvest Centres* der CGIAR eine vorläufige Gruppe namhafter Sachverständiger gegründet und einen vorläufigen Exekutivsekretär zur Überwachung der Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt ernannt haben;

in Anbetracht dessen, dass die FAO und das IPGRI im Namen der *Future Harvest Centres* der CGIAR die Vertragsparteien dieses Übereinkommens dazu aufgerufen haben, sie dabei zu unterstützen, den Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt zu gründen und ihn mit Völkerrechtspersönlichkeit auszustatten;

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsparteien dieses Übereinkommens im Namen der internationalen Gemeinschaft übereingekommen sind, den Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt als einen internationalen Fonds mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit und anderen für ein wirksames Tätigwerden und die Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Vollmachten und Befugnissen zu gründen;

in Anbetracht dessen, dass es das Verständnis der Vertragsparteien dieses Übereinkommens ist, dass das Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags¹⁾ und der Treuhandfonds ein gesondertes Abkommen schließen, durch das der Treuhandfonds als wesentliches Element der Finanzierungsstrategie des Internationalen Vertrags anerkannt wird und das vorsieht, dass der Treuhandfonds nach den allgemeinen Leitlinien des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags tätig wird –

kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

Artikel 1 **Gründung**

(1) Hiermit wird ein unabhängiger internationaler Fonds mit der Bezeichnung „Globaler Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt“ (im Folgenden als „Treuhandfonds“ bezeichnet) gegründet, der in Übereinstimmung mit der in der Anlage zu diesem Übereinkommen niedergelegten Satzung tätig wird; diese Satzung kann nach Artikel 3 des Übereinkommens zu gegebener Zeit geändert werden.

(2) Die Anlage zu diesem Übereinkommen ist Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 2 **Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Schiedsgericht vorgelegt.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen zwei Streitparteien besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern. Jede Streitpartei ernannt einen Schiedsrichter, und die beiden auf diese Weise ernannten

¹⁾ Da das Lenkungsorgan keine eigene Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, wird das Abkommen von der FAO im Namen und mit Zustimmung des Lenkungsorgans geschlossen.

gether appoint a third arbitrator as their chairperson.

(3) In disputes between two or more Parties, parties to the dispute with the same interest shall appoint one arbitrator jointly by agreement.

(4) If one of the parties to the dispute fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from the other party to make such an appointment, the latter party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment.

(5) If the arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the third arbitrator, either party to the dispute may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment.

(6) In the event of a vacancy in the presidency of the International Court of Justice or of the inability of the President to exercise the functions of the presidency, or in the event that the President should be a national of the party to the dispute, the appointment herein provided for may be made by the vice-president of the court or, failing her/him, by the senior judge.

(7) Unless the parties to the dispute decide otherwise, the tribunal shall determine its own procedure.

(8) The tribunal shall reach its decision by a majority of votes. Such decision shall be final and binding on the parties to the dispute.

Article 3

Amendments of the Agreement and Annex

(1) Amendments to this Agreement other than to the Annex may be proposed by any Party to this Agreement.

(2) Amendments to this Agreement other than to the Annex shall come into force for all Parties on the deposit of instruments of ratification, acceptance or approval by two-thirds of the Parties to this Agreement.

(3) Amendments to the Annex may be made in accordance with the procedures set out in Article 19 of the Annex and shall be notified by the Depositary to all Parties to this Agreement. Amendments to the Annex shall come into force for all Parties on their approval by a majority of the Parties to this Agreement.

Article 4

Signature and accession

(1) This Agreement shall be open for signature at FAO from 1 April 2004 to 31 March 2006 by all Members of FAO and any States that are not Members of FAO but are Members of the United Nations or any of its specialized agencies or the International Atomic Energy Agency.

(2) This Agreement shall be open for accession by all Members of FAO and any States that are not Members of FAO but are Members of the United Nations or any of its specialized agencies or the International Atomic Energy Agency from the date on which the Agreement is closed for signature. Instruments of accession shall be deposited with the Depositary.

Article 5

Entry into Force

This Agreement shall come into force immediately upon signature or accession by seven States, provided that such States include at least four developing countries and include States from at least five of the seven FAO regions as referred to in the Basic Texts of FAO.

Schiedsrichter ernennen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter zu ihrem Obmann.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien ernennen die Streitparteien mit demselben Interesse einvernehmlich einen Schiedsrichter.

(4) Ernennet eine der Streitparteien ihren Schiedsrichter nicht und ist sie der Aufforderung durch die andere Streitpartei, die Ernennung vorzunehmen, innerhalb von zwei Monaten nicht nachgekommen, so kann die letztere Streitpartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs auffordern, die notwendige Ernennung vorzunehmen.

(5) Können sich die Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so kann jede der Streitparteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs auffordern, die notwendige Ernennung vorzunehmen.

(6) Ist das Amt des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs verwaist, kann der Präsident seine Aufgaben nicht wahrnehmen, oder ist er Angehöriger eines Staates, der Streitpartei ist, so kann die hier vorgesehene Ernennung durch den Vizepräsidenten des Gerichts oder bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Richter vorgenommen werden.

(7) Sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, bestimmt das Gericht sein eigenes Verfahren.

(8) Das Gericht fällt seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Eine solche Entscheidung ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Artikel 3

Änderungen des Übereinkommens und der Anlage

(1) Änderungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme von Änderungen der Anlage können von jeder Vertragspartei des Übereinkommens vorgeschlagen werden.

(2) Änderungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme von Änderungen der Anlage treten für alle Vertragsparteien bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch zwei Drittel der Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

(3) Änderungen der Anlage können in Übereinstimmung mit den in Artikel 19 der Anlage beschriebenen Verfahren vorgenommen werden und sind allen Vertragsparteien dieses Übereinkommens durch den Verwahrer zu notifizieren. Änderungen der Anlage treten für alle Vertragsparteien mit Genehmigung durch eine Mehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 4

Unterzeichnung und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitglieder der FAO und alle Staaten, die nicht Mitglieder der FAO, aber Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde sind, vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2006 bei der FAO zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, allen Mitgliedern der FAO und allen Staaten, die nicht Mitglieder der FAO, aber Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde sind, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt sofort nach Unterzeichnung oder Beitritt durch sieben Staaten in Kraft, vorausgesetzt, dass zu diesen Staaten mindestens vier Entwicklungsländer sowie Staaten aus mindestens fünf der sieben in den Grundlagentexten der FAO genannten FAO-Regionen gehören.

Article 6
Termination

Any Party to this Agreement may, by written instrument to the Depositary, denounce this Agreement. Such termination of the consent to be bound shall become effective three months after the date on which such instrument is received.

Article 7
Depositary

The Director-General of FAO shall be the depositary of this Agreement.

Article 8
Authentic texts

The Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts of this Agreement are equally authentic.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized by their respective Governments, have signed this Agreement.

Artikel 6
Beendigung

Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann das Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Urkunde kündigen. Die Rücknahme der Zustimmung, gebunden zu sein, wird drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem eine solche Urkunde eingegangen ist.

Artikel 7
Verwahrer

Der Generaldirektor der FAO ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 8
Verbindliche Wortlaute

Die Wortlaute dieses Übereinkommens in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anlage
Satzung
des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt

Annex
Constitution
of the Global Crop Diversity Trust

Article 1**Status**

(1) The Global Crop Diversity Trust (hereinafter referred to as the "Trust") is an autonomous international fund established under international law.

(2) The Trust shall possess full international legal personality and enjoy such legal capacity as may be necessary for the exercise of its functions and the fulfilment of its purposes.

(3) In particular and without prejudice to the generality of the foregoing, the Trust shall have the legal capacity –

- (a) to enter into treaties and contracts;
- (b) to acquire and dispose of movable and immovable property; and
- (c) to institute and respond to legal proceedings.

(4) In pursuance of its objective under Article 2, the Trust shall operate within the framework of the International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (hereinafter referred to as "the International Treaty") as an essential element of its Funding Strategy.

(5) The Trust shall operate in accordance with the overall policy guidance to be provided by the Governing Body of the International Treaty.

Article 2**Objective of the Trust**

(1) The objective of the Trust is to ensure the long-term conservation and availability of plant genetic resources for food and agriculture with a view to achieving global food security and sustainable agriculture.

(2) The Trust shall in particular, without prejudice to the generality of the foregoing,

- (a) endeavour to safeguard collections of unique and valuable plant genetic resources for food and agriculture held *ex situ*, with priority being given to those that are plant genetic resources included in Annex I to the International Treaty or referred to in Article 15.1(b) of the International Treaty;
- (b) promote an efficient goal-oriented, economically efficient and sustainable global system of *ex situ* conservation in accordance with the International Treaty and the Global Plan of Action for the Conservation and Sustainable Utilization of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (hereinafter referred to as "the Global Plan of Action");
- (c) promote the regeneration, characterization, documentation and evaluation of plant genetic resources for food and agriculture and the exchange of related information;

Artikel 1**Rechtsstellung**

(1) Der Globale Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt (im Folgenden als „Treuhandfonds“ bezeichnet) ist ein nach Völkerrecht gegründeter selbstständiger internationaler Fonds.

(2) Der Treuhandfonds besitzt uneingeschränkte Völkerrechtspersönlichkeit und genießt die Rechtsfähigkeit, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Erfüllung seiner Zwecke erforderlich ist.

(3) Insbesondere hat der Treuhandfonds unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden die Rechtsfähigkeit,

- a) völkerrechtliche und privatrechtliche Verträge zu schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen und
- c) vor Gericht zu stehen.

(4) Bei der Verfolgung seines Ziels nach Artikel 2 wird der Treuhandfonds im Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden als „Internationaler Vertrag“ bezeichnet) als ein wesentliches Element der Finanzierungsstrategie des Internationalen Vertrags tätig.

(5) Der Treuhandfonds wird in Übereinstimmung mit den allgemeinen Leitlinien des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags tätig.

Artikel 2**Ziel des Treuhandfonds**

(1) Ziel des Treuhandfonds ist es, die langfristige Erhaltung und Verfügbarkeit pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sicherzustellen, um weltweite Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten.

(2) Insbesondere wird der Treuhandfonds unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wie folgt tätig:

- a) Er bemüht sich, Sammlungen einzigartiger und wertvoller pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die *ex situ* aufbewahrt werden, unter vorrangiger Berücksichtigung der in Anlage I des Internationalen Vertrags aufgenommenen beziehungsweise in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b des Internationalen Vertrags genannten pflanzengenetischen Ressourcen zu schützen;
- b) er fördert ein effizientes, zielorientiertes, wirtschaftliches und nachhaltiges globales System der *Ex-situ*-Erhaltung in Übereinstimmung mit dem Internationalen Vertrag und dem Globalen Aktionsplan für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden als „Globaler Aktionsplan“ bezeichnet);
- c) er fördert die Regeneration, Charakterisierung, Dokumentation und Evaluierung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und den Austausch damit zusammenhängender Informationen;

- (d) promote the availability of plant genetic resources for food and agriculture; and
 - (e) promote national and regional capacity building, including the training of key personnel, with respect to the above.
- d) er fördert die Verfügbarkeit pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
 - e) er fördert bezüglich des Vorgenannten den nationalen und regionalen Kapazitätsaufbau einschließlich der Ausbildung von Schlüsselpersonal.

Article 3

Activities of the Trust

(1) The Trust will establish an endowment fund to provide grants to support the maintenance of eligible collections of plant genetic resources for food and agriculture that meet agreed standards of management and availability of the genetic resources, related information, knowledge and technologies, and to cover operating expenses and other expenses incidental thereto. For the purpose of this Article, the term "maintenance" shall include all activities related to Article 2.

(2) The Trust will also be entitled to receive funds other than funds intended for the endowment fund, and will provide grants to support the holders of potentially eligible collections in upgrading their collections so that they can meet agreed standards of management in order to become eligible for maintenance grants. Such funds may also be used to support all activities related to Article 2, and to cover operating expenses and other expenses incidental thereto.

(3) The Trust may also carry out such other activities as may be necessary for the fulfilment of the objectives of the Trust.

Article 4

Organs of the Trust

The organs of the Trust shall be:

- (a) the Executive Board of Trustees (hereinafter referred to as the "Executive Board");
- (b) the Donors' Council;
- (c) the Executive Secretary; and
- (d) such technical panel or panels of experts or other arrangements as the Executive Board may establish under Article 6(4).

Article 5

The Executive Board

(1) The Executive Board shall consist of the following members:

- (a) Four members, at least two of whom shall be from developing countries, appointed by the Governing Body of the International Treaty or, prior to the entry into force of the International Treaty, the FAO Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture acting as Interim Committee for the International Treaty;
- (b) Four members, at least one of whom shall be from a developing country, appointed by the Donors' Council;
- (c) One member appointed by the Director-General of the Food and Agriculture Organization of the United Nations (hereinafter referred to as "FAO") who shall operate in a technical capacity only and shall not have the right to vote;
- (d) One member appointed by the Chair of the Consultative Group on International Agricultural Research (hereinafter referred to as the "CGIAR") who shall operate in a technical capacity only and shall not have the right to vote;
- (e) The Executive Secretary of the Trust as a member *ex officio*;

Artikel 3

Tätigkeiten des Treuhandfonds

(1) Der Treuhandfonds errichtet einen Stiftungsfonds, der Fördermittel für die Unterstützung der Unterhaltung geeigneter Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung stellt, welche die vereinbarten Standards für Verwaltung und Verfügbarkeit der genetischen Ressourcen sowie damit zusammenhängender Informationen, Kenntnisse und Technologien erfüllen, und der die Betriebskosten und andere Nebenkosten deckt. Im Sinne dieses Artikels umfasst der Begriff „Unterhaltung“ alle Tätigkeiten, die sich auf Artikel 2 beziehen.

(2) Der Treuhandfonds ist ferner berechtigt, andere als für den Stiftungsfonds bestimmte Finanzmittel entgegenzunehmen, und stellt Fördermittel zur Unterstützung von Besitzern potenziell geeigneter Sammlungen zur Verbesserung dieser Sammlungen zur Verfügung, so dass diese die vereinbarten Verwaltungsstandards erfüllen können und somit für Fördermittel zur Unterhaltung in Frage kommen. Solche Finanzmittel können auch für die Unterstützung aller Tätigkeiten, die sich auf Artikel 2 beziehen, und zur Deckung von Betriebskosten und anderen Nebenkosten benutzt werden.

(3) Der Treuhandfonds kann darüber hinaus andere Tätigkeiten durchführen, die für die Erreichung der Ziele des Treuhandfonds erforderlich sind.

Artikel 4

Organe des Treuhandfonds

Die Organe des Treuhandfonds sind

- a) der Exekutivrat der Treuhänder (im Folgenden als „Exekutivrat“ bezeichnet),
- b) der Geberrat,
- c) der Exekutivsekretär und
- d) technische Gruppen oder Sachverständigengruppen oder andere Einrichtungen, die der Exekutivrat nach Artikel 6 Absatz 4 einsetzen kann.

Artikel 5

Der Exekutivrat

(1) Der Exekutivrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) vier Mitglieder, darunter mindestens zwei aus Entwicklungsländern, die vom Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags oder vor Inkrafttreten des Internationalen Vertrags von der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO in ihrer Funktion als Interimsausschuss für den Internationalen Vertrag ernannt werden;
- b) vier Mitglieder, darunter mindestens eines aus einem Entwicklungsland, die vom Geberrat ernannt werden;
- c) ein Mitglied, das vom Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (im Folgenden als „FAO“ bezeichnet) ernannt wird, ausschließlich in einer technischen Funktion tätig ist und kein Stimmrecht hat;
- d) ein Mitglied, das vom Vorsitzenden der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (im Folgenden als „CGIAR“ bezeichnet) ernannt wird, ausschließlich in einer technischen Funktion tätig ist und kein Stimmrecht hat;
- e) der Exekutivsekretär des Treuhandfonds als Mitglied von Amts wegen;

(f) The Executive Board may appoint two additional members to ensure overall balance amongst its membership, in particular with regard to diversity in disciplinary backgrounds, geographical representation, gender, and competence in fundraising and financial management.

(2) Before making their appointments, the parties appointing members of the Executive Board shall consult with each other and with the Executive Board with a view to ensuring that the Executive Board has the balance and the range of skills necessary for it to perform its functions effectively.

(3) Subject to Article 5 paragraph (5), and with the exception of the member appointed by the Director-General of FAO under Article 5(1)(c), whose term shall be decided by the Director General of FAO, the member appointed by the Chair of the CGIAR under Article 5(1)(d), whose term shall be decided by the Chair of the CGIAR, and the Executive Secretary, who shall serve during the term of his/her office as Executive Secretary, members of the Executive Board shall serve for terms of no more than three years as determined by the Executive Board. Vacancies among members by reason of retirement, death, incapacity, or any other cause shall be filled in the same manner as the original nomination and appointments. A new member appointed to replace a member during the latter's term may be appointed for the remaining term of the member being replaced or for some other term of no more than three years.

(4) Members of the Executive Board are eligible for reappointment to a second term, but shall not serve more than two successive terms, except that the member elected as Chairperson may have her/his term extended by the Executive Board, provided that he or she shall serve for no more than eight consecutive years on the Executive Board.

(5) To ensure continuity of policies and operations, the terms of members of the Executive Board shall be staggered. Members of the initial Board shall be appointed for such terms as the Interim Panel of Eminent Experts shall determine.

(6) The members of the Executive Board shall serve in a personal capacity, except for the Executive Secretary who will be a member *ex officio*, the member appointed by the Director-General of FAO under Article 5(1)(c) and the member appointed by the Chair of the CGIAR under Article 5(1)(d).

Article 6

Functions and Powers of the Executive Board

(1) The Executive Board shall, subject to the overall policy guidance of the Governing Body of the International Treaty, and other relevant provisions of this Constitution, oversee the operations and activities of the Trust in pursuance of its objective. The Executive Board shall approve the budget of the Trust and exercise the other powers conferred upon it by this Constitution.

(2) The Executive Board shall, in particular, ensure that:

- (a) the policies of the Trust are in line with the International Treaty and the overall policy guidance provided by its Governing Body, and are consistent with the aims of the Global Plan of Action;
- (b) the programmes and plans of the Trust are consistent with its objective;
- (c) the Trust is managed effectively by the Executive Secretary in harmony with the agreed objectives, programmes and budgets, in accordance with legal and regulatory requirements; and

f) der Exekutivrat kann zwei zusätzliche Mitglieder ernennen, um eine allgemeine Ausgewogenheit unter seinen Mitgliedern sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Vielfalt in Bezug auf den fachlichen Hintergrund, die geografische Vertretung, die Geschlechter und die Kompetenz bei der Mitteleinwerbung und der Verwaltung der Finanzen.

(2) Bevor sie ihre Ernennungen vornehmen, konsultieren die Parteien, die Mitglieder des Exekutivrats ernennen, einander und den Exekutivrat, um sicherzustellen, dass der Exekutivrat über die für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausgewogenheit und Bandbreite an Fachkompetenz verfügt.

(3) Nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 5 und mit Ausnahme des vom Generaldirektor der FAO nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c ernannten Mitglieds, über dessen Amtszeit der Generaldirektor der FAO entscheidet, des vom Vorsitzenden der CGIAR nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d ernannten Mitglieds, über dessen Amtszeit der Vorsitzende der CGIAR entscheidet, und des Exekutivsekretärs, der/die während seiner/ihrer Amtszeit als Exekutivsekretär amtiert, amtierenden die Mitglieder des Exekutivrats nach Festlegung des Exekutivrats für Zeiträume von nicht mehr als drei Jahren. Sitze von Mitgliedern, die aufgrund von Ruhestand, Tod, Unfähigkeit oder aus anderen Gründen frei geworden sind, werden in der gleichen Weise wie bei der ursprünglichen Nominierung und Ernennung besetzt. Ein neu ernanntes Mitglied, das ein Mitglied während dessen Amtszeit ablöst, kann für die verbleibende Amtszeit des abgelösten Mitglieds oder für einen anderen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren ernannt werden.

(4) Mitglieder des Exekutivrats können für eine zweite Amtszeit ernannt werden, dürfen das Amt jedoch nicht länger als für zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten ausüben, außer für den Fall, dass die Amtszeit des als Vorsitzende/n gewählten Mitglieds vom Exekutivrat verlängert wird, allerdings unter der Voraussetzung, dass er oder sie nicht länger als acht aufeinanderfolgende Jahre im Exekutivrat amtiert.

(5) Zur Gewährleistung der Kontinuität von Politik und Geschäftstätigkeit sind die Amtszeiten der Mitglieder des Exekutivrats gestaffelt. Mitglieder des ursprünglichen Exekutivrats werden für die von der vorläufigen Gruppe namhafter Sachverständiger festgelegten Amtszeiten ernannt.

(6) Die Mitglieder des Exekutivrats üben das Amt in ihrer persönlichen Eigenschaft aus; hiervon ausgenommen sind der Exekutivsekretär, der Mitglied von Amts wegen ist, das vom Generaldirektor der FAO nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c ernannte Mitglied und das vom Vorsitzenden der CGIAR nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d ernannte Mitglied.

Artikel 6

Aufgaben und Befugnisse des Exekutivrats

(1) Der Exekutivrat überwacht nach Maßgabe der allgemeinen Leitlinien des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags und sonstiger einschlägiger Bestimmungen dieser Satzung die Geschäftstätigkeit und die sonstigen Tätigkeiten des Treuhandfonds zur Verfolgung von dessen Ziel. Der Exekutivrat genehmigt den Haushalt des Treuhandfonds und übt die sonstigen ihm durch diese Satzung übertragenen Befugnisse aus.

(2) Der Exekutivrat stellt insbesondere sicher, dass

- a) die Politik des Treuhandfonds mit dem Internationalen Vertrag und den allgemeinen Leitlinien seines Lenkungsorgans im Einklang steht und mit den Zielsetzungen des Globalen Aktionsplans vereinbar ist;
- b) die Programme und Pläne des Treuhandfonds mit seinem Ziel vereinbar sind;
- c) der Treuhandfonds vom Exekutivsekretär im Einklang mit den vereinbarten Zielen, Programmen und Haushaltsplänen und in Übereinstimmung mit den rechtlichen und regulatorischen Anforderungen auf wirksame Art und Weise geführt wird;

(d) the future well-being of the Trust is not jeopardized by exposing its financial resources, its staff or its credibility to imprudent risks.

(3) To this end, the Executive Board shall have the following functions:

- (a) to define the scope and kind of operations of the Trust, set targets and approve the programmes and plans of the Trust and monitor the achievement of targets and implementation of programmes and plans;
- (b) appoint the Executive Secretary, determine his/her terms of employment, monitor his/her performance and dismiss the Executive Secretary if his/her performance is inadequate;
- (c) approve the annual Programme of Work and Budget of the Trust;
- (d) approve the Annual Report of the Trust;
- (e) adopt the Financial Regulations of the Trust;
- (f) adopt the fund disbursement strategy for the Trust, including the proposed balance between support for collections held by national institutions and support for collections held by international institutions, and the balance between regions. Before adopting such strategy, the Executive Board shall consult with the Governing Body and Donors' Council;
- (g) adopt principles and implementing criteria for the eligibility of collections, projects and activities for funding as well as procedures for applications for funding and the making of grants and approve all grants made by the Trust, except to the extent that such approval is delegated to the Executive Secretary, and monitor the exercise by the Executive Secretary of any delegated powers to approve grants. Before adopting the principles, the Executive Board shall consult with the Governing Body and Donors' Council;
- (h) adopt the fund raising policy of the Trust and oversee fundraising activities. Before adopting the fundraising policy of the Trust, the Executive Board shall consult with the Donors' Council;
- (i) approve the investment policy of the Trust and monitor its implementation. Before adopting the investment policy of the Trust, the Executive Board shall consult with the Donors' Council;
- (j) subject to Article 16(4), oversee borrowing by the Trust, major expansion including the acquisition of major equipment and facilities, and the disposal of major assets;
- (k) oversee the Trust's cost-effectiveness, financial integrity and accountability;
- (l) appoint the independent auditor and approve the auditor's annual audit plan;
- (m) make arrangements for the functioning of the Secretariat of the Trust and approve its personnel policies including staff regulations, scales of salaries and benefits;
- (n) give due consideration to the recommendations and suggestions made by External Reviews regarding the Trust's operation and activities;
- (o) adopt the rules of procedure of the Executive Board;
- (p) adopt procedures to ensure that Executive Board members have no conflict of interest;

(d) das künftige Wohlergehen des Treuhandfonds nicht dadurch gefährdet wird, dass seine finanziellen Mittel, sein Personal oder seine Glaubwürdigkeit unvernünftigen Risiken ausgesetzt werden.

(3) Zu diesem Zweck hat der Exekutivrat die folgenden Aufgaben:

- a) Er bestimmt den Umfang und die Art der Geschäftstätigkeit des Treuhandfonds, setzt Ziele und genehmigt Programme und Pläne des Treuhandfonds und überwacht die Verwirklichung der Ziele und die Umsetzung der Programme und Pläne;
- b) er ernennt den Exekutivsekretär, legt dessen/deren Anstellungsbedingungen fest, überwacht seine/ihre Leistung und entlässt ihn/sie, wenn seine/ihre Leistung unzureichend ist;
- c) er genehmigt das jährliche Arbeitsprogramm und den Jahreshaushalt des Treuhandfonds;
- d) er genehmigt den Jahresbericht des Treuhandfonds;
- e) er beschließt die Finanzvorschriften des Treuhandfonds;
- f) er beschließt die Ausgabenstrategie des Treuhandfonds; dazu gehört das vorgeschlagene Gleichgewicht zwischen der Unterstützung von Sammlungen nationaler Institutionen und der Unterstützung von Sammlungen internationaler Institutionen und das Gleichgewicht zwischen den Regionen. Vor der Beschlussfassung über eine solche Strategie konsultiert der Exekutivrat das Lenkungsorgan und den Geberrat;
- g) er beschließt Grundsätze und Umsetzungskriterien für die Voraussetzungen, die Sammlungen, Projekte und Tätigkeiten für einen Anspruch auf Finanzierung erfüllen müssen, beschließt Verfahren für die Beantragung und Vergabe von Fördermitteln, genehmigt alle vom Treuhandfonds vergebenen Fördermittel, soweit diese Genehmigung nicht an den Exekutivsekretär übertragen wurde, und überwacht die Ausübung aller an den Exekutivsekretär übertragenen Befugnisse zur Genehmigung von Fördermitteln. Vor der Beschlussfassung über die Grundsätze konsultiert der Exekutivrat das Lenkungsorgan und den Geberrat;
- h) er beschließt die Politik des Treuhandfonds zur Mitteleinwerbung und überwacht die diesbezüglichen Tätigkeiten. Vor der Beschlussfassung über die Politik des Treuhandfonds zur Mitteleinwerbung konsultiert der Exekutivrat den Geberrat;
- i) er genehmigt die Investitionspolitik des Treuhandfonds und überwacht ihre Umsetzung. Vor der Beschlussfassung über die Investitionspolitik des Treuhandfonds konsultiert der Exekutivrat den Geberrat;
- j) er überwacht nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 4 die Kreditaufnahme des Treuhandfonds, bedeutende Erweiterungen einschließlich des Erwerbs größerer Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen und die Veräußerung größerer Vermögenswerte;
- k) er überwacht die Kostenwirksamkeit, finanzielle Integrität und die Rechenschaftspflicht des Treuhandfonds;
- l) er ernennt den unabhängigen Rechnungsprüfer und genehmigt den jährlichen Prüfungsplan des Rechnungsprüfers;
- m) er trifft Vorkehrungen für die Funktionsfähigkeit des Sekretariats des Treuhandfonds und genehmigt dessen Personalpolitik einschließlich der Dienstordnung, der Gehaltstabellen und Leistungen;
- n) er berücksichtigt gebührend die Empfehlungen und Vorschläge im Rahmen externer Überprüfungen bezüglich der Geschäftstätigkeit und der sonstigen Tätigkeiten des Treuhandfonds;
- o) er beschließt die Verfahrensordnung des Exekutivrats;
- p) er beschließt Verfahren, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Exekutivrats keinen Interessenkonflikt haben;

- (q) provide regular reports on activities of the Trust to the Governing Body of the International Treaty and the Donors' Council;
- (r) facilitate the establishment of such mechanisms within national jurisdictions as may be appropriate to receive contributions to the Trust and provide contributors with tax benefits under national legislation;
- (s) seek independent advice as required; and
- (t) perform such other acts as may be considered necessary, suitable and proper for the attainment of the objective of the Trust.

(4) The Executive Board shall have the power to establish such subsidiary bodies as it may deem necessary.

(5) The Annual Report of the Trust shall be published in the most appropriate form and shall be transmitted to the Governing Body and to the Donors' Council, and shall be circulated widely to other donors and other interested parties. The Executive Board shall consider and take into account any comments made on the Annual Report by the Governing Body, the Donors' Council and other interested parties.

Article 7

Relationship of the Trust with the International Treaty

(1) The Executive Board shall, as soon as practicable after the entry into force of the International Treaty, enter into an agreement with the Governing Body of the International Treaty¹⁾, defining the relationship of the Trust with the International Treaty.

(2) The relationship agreement shall include the following:

- (a) recognition of the Trust as an essential element of the Funding Strategy of the International Treaty;
- (b) the authority of the Governing Body of the International Treaty to provide overall policy guidance to the Trust on all matters within the purview of the International Treaty;
- (c) reporting obligations of the Trust to the Governing Body of the International Treaty; and
- (d) recognition that the Trust will be free to take its own executive decisions on disbursement of funds, within the general framework of the overall policy guidance of the Governing Body of the International Treaty.

Article 8

Voting by the Executive Board

(1) Each member, except the non-voting member appointed by the Director-General of FAO under Article 5(1)(c) and the non-voting member appointed by the Chair of the CGIAR under Article 5(1)(d), shall have one vote.

(2) The Executive Board shall make every effort to reach agreement by consensus on all matters on which a decision of the Board is required. If all efforts to reach a consensus on a particular matter have been exhausted and no agreement has been reached, a decision on the matter shall as a last resort be taken by a vote in accordance with the Rules of Procedures of the Executive Board.

¹⁾ As the Governing Body does not possess its own international legal personality, the agreement will be concluded by FAO acting on behalf of, and with the approval of, the Governing Body.

q) er liefert regelmäßige Berichte über die Tätigkeiten des Treuhandfonds an das Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags und den Geberrat;

r) er erleichtert die Schaffung geeigneter Mechanismen innerhalb der innerstaatlichen Hoheitsbereiche, damit Beiträge für den Treuhandfonds entgegengenommen und den Geberrn Steuervorteile nach innerstaatlichem Recht eingeräumt werden können;

s) er holt bei Bedarf unabhängige Beratung ein;

t) er nimmt alle sonstigen Handlungen vor, die für die Verwirklichung des Ziels des Treuhandfonds für erforderlich, geeignet und angemessen erachtet werden können.

(4) Der Exekutivrat hat die Befugnis, die Nebenorgane einzusetzen, die er für erforderlich erachtet.

(5) Der Jahresbericht des Treuhandfonds wird in der am besten geeigneten Form veröffentlicht, dem Lenkungsorgan und dem Geberrat übermittelt sowie an einen großen Kreis von anderen Geberrn und Beteiligten verteilt. Der Exekutivrat prüft und berücksichtigt alle Anmerkungen des Lenkungsorgans, des Geberrats und anderer Beteiligter zum Jahresbericht.

Artikel 7

Verhältnis zwischen dem Treuhandfonds und dem Internationalen Vertrag

(1) Der Exekutivrat schließt baldmöglichst nach Inkrafttreten des Internationalen Vertrags eine Vereinbarung mit dem Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags¹⁾, die das Verhältnis zwischen dem Treuhandfonds und dem Internationalen Vertrag festlegt.

(2) Die Vereinbarung beinhaltet Folgendes:

- a) die Anerkennung des Treuhandfonds als ein wesentliches Element der Finanzstrategie des Internationalen Vertrags;
- b) die Befugnis des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags, dem Treuhandfonds allgemeine Leitlinien zu allen Belangen im Bereich des Internationalen Vertrags zu geben;
- c) Berichtspflichten des Treuhandfonds gegenüber dem Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags;
- d) die Anerkennung der Tatsache, dass es dem Treuhandfonds freisteht, im Rahmen der allgemeinen Leitlinien des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags seine eigenen Entscheidungen über die Ausgabe von Geldmitteln zu treffen.

Artikel 8

Abstimmung durch den Exekutivrat

(1) Jedes Mitglied, ausgenommen das vom Generaldirektor der FAO nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c ernannte nicht stimmberechtigte Mitglied und das vom Vorsitzenden der CGIAR nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d ernannte nicht stimmberechtigte Mitglied, hat eine Stimme.

(2) Der Exekutivrat unternimmt alle Anstrengungen, um eine Einigung durch Konsens zu allen Angelegenheiten zu erzielen, die einer Entscheidung des Exekutivrats bedürfen. Sind alle Anstrengungen zur Erzielung eines Konsenses in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit ausgeschöpft und ist keine Einigung erzielt worden, so wird als letzte Möglichkeit in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung des Exekutivrats über diese Angelegenheit abgestimmt.

¹⁾ Da das Lenkungsorgan keine eigene Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, wird die Vereinbarung von der FAO im Namen und mit Zustimmung des Lenkungsorgans geschlossen.

Article 9**Procedure of the Executive Board**

(1) The Executive Board shall elect one of its members as its Chairperson. The normal term of the Chairperson shall be three years. Subject to Article 5(4), the Executive Board may re-elect its Chairperson for a second term of not more than three years.

(2) The Executive Board shall meet at least once annually.

(3) A majority of the voting members shall constitute a quorum for Executive Board meetings.

(4) The Executive Board shall adopt its own rules of procedure, which shall be consistent with this Constitution.

Article 10**Donors' Council**

(1) The Executive Board shall establish a Donors' Council to advise it on fundraising and other financial matters related to the activities of the Trust, to provide a forum for the expression of the views of donors on the operation of the Trust, to provide financial oversight of the operations of the Trust, and to perform such other functions as are entrusted to it under this Constitution. The first members of the Donors' Council shall be appointed by the Interim Panel of Eminent Experts after consultation with all interested groups.

(2) The Donors' Council shall be composed of public and private donors from both developing and developed countries, who have made a significant contribution to the Trust. The Executive Board, after consultation with all interested groups, will establish and keep under review the size of donor contribution required by the different categories of donor for eligibility for membership on the Donors' Council, with a view to ensuring a balance of representation on the Donors' Council.

(3) The Donors' Council shall establish its own procedures and elect its own Chairperson.

(4) The Donors' Council shall be convened by the Chairperson, and shall meet in ordinary session at least once annually.

Article 11**Technical Advice**

The Executive Board shall so far as practicable, and on a case by case basis, as appropriate, draw on the technical advice of existing organizations, networks and individuals competent in areas relevant to the objective and activities of the Trust.

Article 12**Appointment of the Executive Secretary**

The appointment of the Executive Secretary of the Trust, his/her term of office, and any termination for cause shall be decided by the Executive Board. Before making the appointment, the Executive Board shall consult with the Donors' Council and the Governing Body, as appropriate.

Article 13**Functions and Powers of the Executive Secretary**

(1) The Executive Secretary shall be responsible to the Executive Board for the operation and management of the Trust and for assuring that its objective, programmes and plans are properly developed and carried out. He/she shall be the chief executive officer of the Trust and, subject to the supervision of the Ex-

Artikel 9**Verfahren des Exekutivrats**

(1) Der Exekutivrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Die normale Amtszeit des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 4 kann der Exekutivrat seinen Vorsitzenden für eine zweite Amtszeit von nicht mehr als drei Jahren wiederwählen.

(2) Der Exekutivrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Auf den Sitzungen des Exekutivrats ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Exekutivrat gibt sich seine eigene Verfahrensordnung, die mit dieser Satzung im Einklang steht.

Artikel 10**Geberrat**

(1) Der Exekutivrat gründet einen Geberrat, der ihn zu Fragen der Mitteleinwerbung und zu anderen Finanzangelegenheiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Treuhandfonds berät, den Gebern ein Forum für die Äußerung ihrer Meinung zur Geschäftstätigkeit des Treuhandfonds bietet, die Finanzaufsicht über die Geschäftstätigkeit des Treuhandfonds innehat und alle sonstigen Aufgaben wahrnimmt, die ihm aufgrund dieser Satzung übertragen wurden. Die ersten Mitglieder des Geberrats werden nach Konsultation aller beteiligten Gruppen von der vorläufigen Gruppe namhafter Sachverständiger ernannt.

(2) Der Geberrat setzt sich aus Gebern der öffentlichen Hand und privaten Gebern sowohl aus Entwicklungsländern als auch entwickelten Ländern zusammen, die an den Treuhandfonds bedeutende Beiträge geleistet haben. Der Exekutivrat legt nach Konsultation aller beteiligten Gruppen und mit dem Ziel der Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung im Geberrat die für die verschiedenen Geberkategorien jeweils erforderliche Beitragshöhe für eine Mitgliedschaft im Geberrat fest und überprüft diese laufend.

(3) Der Geberrat bestimmt seine eigenen Verfahren und wählt seinen eigenen Vorsitzenden.

(4) Der Geberrat wird vom Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

Artikel 11**Technische Beratung**

Der Exekutivrat greift soweit machbar und wenn angebracht von Fall zu Fall auf technische Beratung durch bestehende Organisationen, Netzwerke und Einzelpersonen mit Kompetenzen auf Gebieten zurück, die für das Ziel und die Tätigkeiten des Treuhandfonds von Bedeutung sind.

Artikel 12**Ernennung des Exekutivsekretärs**

Über die Ernennung des Exekutivsekretärs des Treuhandfonds, seine/ihre Amtszeit und eine etwaige Kündigung aus triftigem Grund entscheidet der Exekutivrat. Vor der Ernennung konsultiert der Exekutivrat gegebenenfalls den Geberrat und das Lenkungsorgan.

Artikel 13**Aufgaben und Befugnisse des Exekutivsekretärs**

(1) Der Exekutivsekretär ist dem Exekutivrat gegenüber verantwortlich für die Geschäftstätigkeit und die Leitung des Treuhandfonds und dafür, dass eine ordnungsgemäße Entwicklung und Umsetzung seines Ziels, seiner Programme und Pläne sichergestellt werden. Er/sie ist der Hauptgeschäftsführer des

ecutive Board, shall have full power and authority to direct the work of the Trust and its Secretariat.

(2) The Executive Secretary shall implement the decisions taken and recommendations made by the Executive Board, and in particular shall, under the supervision of the Executive Board:

- (a) develop a strategic plan for the operation of the Trust and keep this plan under continual review;
- (b) develop annual programme and budget submissions and prepare the Annual Report of the Trust;
- (c) prepare other matters for decision, approval or adoption by the Executive Board;
- (d) manage the planning, direction and execution of the Trust's activities to ensure effective programming and project implementation, analysis and evaluation of on-going programmes and projects and to provide vision and comprehension in developing strategies for future programmes;
- (e) plan and implement resource mobilization;
- (f) develop and implement a strategy for public awareness and communication;
- (g) recruit and manage the staff of the Trust;
- (h) keep and have available for review by the Executive Board, financial accounts and records on a current basis;
- (i) ensure that an independent audit of the financial records takes place each year;
- (j) keep the Chairperson of the Executive Board advised on matters of consequence that relate to the Trust; and
- (k) perform such other functions as are delegated to her/him by the Executive Board.

(3) The Executive Secretary shall be the legal representative of the Trust. He/she shall sign all deeds, contracts, agreements, treaties and other legal documents that are necessary to ensure the normal operation of the Trust. The Executive Board may stipulate the extent to which these powers may be delegated by the Executive Secretary to other staff of the Trust. Contracts, agreements and treaties that affect the governance, objectives, location, expansion or dissolution of the Trust, or major issues of the relationship with the host country, are subject to approval by the Executive Board.

Article 14

Staffing

(1) The staff of the Secretariat shall be appointed by the Executive Secretary, under staff regulations approved by the Executive Board.

(2) The paramount consideration in the employment of staff and in the determination of the conditions of service shall be the necessity of securing the highest standards of quality, efficiency, competence and integrity. There shall be no discrimination on the basis of gender, race, creed or nationality in the employment practices of the Trust.

Article 15

Headquarters Location

(1) The location of the Trust's headquarters shall be determined by the Executive Board.

Treuhandfonds und hat unter der Aufsicht des Exekutivrats die Vollmacht und Befugnis, die Arbeit des Treuhandfonds und seines Sekretariats zu leiten.

(2) Der Exekutivsekretär setzt die Entscheidungen und Empfehlungen des Exekutivrats um und wird unter der Aufsicht des Exekutivrats insbesondere wie folgt tätig:

- a) Er entwickelt einen Strategieplan für die Geschäftstätigkeit des Treuhandfonds und überprüft diesen laufend;
- b) er entwickelt Vorlagen für das jährliche Programm und den Jahreshaushalt und bereitet den Jahresbericht des Treuhandfonds vor;
- c) er bereitet sonstige Angelegenheiten für die Beschlussfassung, Genehmigung oder Annahme durch den Exekutivrat vor;
- d) er leitet die Planung, Ausrichtung und Durchführung der Tätigkeiten des Treuhandfonds, um die wirksame Programmgestaltung und Projektumsetzung, Analyse und Evaluierung der laufenden Programme und Projekte sicherzustellen und bei der Entwicklung von Strategien für zukünftige Programme Weitblick und Verständnis zu zeigen;
- e) er plant die Mobilisierung von Ressourcen und setzt sie um;
- f) er entwickelt eine Strategie für Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und Kommunikation und setzt sie um;
- g) er stellt das Personal für den Treuhandfonds ein und ist mit der Personalverwaltung betraut;
- h) er führt fortlaufend Finanzkonten und -unterlagen und hält sie für den Exekutivrat zur Prüfung bereit;
- i) er stellt sicher, dass jährlich eine unabhängige Abschlussprüfung der Finanzunterlagen stattfindet;
- j) er hält den/die Vorsitzende/n des Exekutivrats über wichtige Angelegenheiten mit Bezug zum Treuhandfonds auf dem Laufenden;
- k) er nimmt sonstige Aufgaben wahr, die ihm vom Exekutivrat übertragen werden.

(3) Der Exekutivsekretär ist der gesetzliche Vertreter des Treuhandfonds. Er/sie unterzeichnet alle Urkunden, privatrechtlichen und völkerrechtlichen Verträge, Vereinbarungen und sonstigen rechtlichen Dokumente, die zur Sicherstellung der normalen Geschäftstätigkeit des Treuhandfonds erforderlich sind. Der Exekutivrat kann festlegen, in welchem Umfang der Exekutivsekretär diese Befugnisse auf anderes Personal des Treuhandfonds übertragen kann. Privatrechtliche und völkerrechtliche Verträge sowie Vereinbarungen, die Führung, Ziele, Standort, Erweiterung oder Auflösung des Treuhandfonds berühren, oder wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zum Gastland bedürfen der Genehmigung durch den Exekutivrat.

Artikel 14

Personal

(1) Das Personal des Sekretariats wird nach der vom Exekutivrat genehmigten Dienstordnung vom Exekutivsekretär ernannt.

(2) Bei der Einstellung von Personal und der Festlegung der Arbeitsbedingungen hat die Notwendigkeit, ein Höchstmaß an Qualität, Effizienz, Kompetenz und Integrität zu gewährleisten, oberste Priorität. Im Rahmen der Einstellungsverfahren des Treuhandfonds darf es keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Glauben oder Staatsangehörigkeit geben.

Artikel 15

Standort des Sitzes

(1) Der Standort des Sitzes des Treuhandfonds wird vom Exekutivrat festgelegt.

(2) The Executive Board may also establish offices in other locations as required to support the Trust's programme.

Article 16

Financing

(1) The Trust shall seek to raise, from governments, corporations, foundations, trusts and others, including individuals, adequate funds, including endowment funds, for the achievement of its objective.

(2) Efforts will be made, in particular, to secure unrestricted funding for the endowment. The Executive Board will be responsible for ensuring that the Trust is able to maintain a balanced portfolio of grants in respect of particular crops, collections, regions, genebanks and activities. Earmarked funds may be accepted, as long as these are fully in line with the objective of the Trust, within the limits and under such conditions as may be set out in the fundraising policy of the Trust.

(3) The funds of the Trust shall be invested and managed in such a way as to achieve returns consistent with the risks involved, in accordance with the investment policy approved by the Executive Board. The Board shall establish policies to minimize variations in the amount of revenue available each year for grants.

(4) Major direct borrowing over a threshold or in circumstances prescribed by the Executive Board with the approval of the Donors' Council shall be subject to prior approval by the Donors' Council.

(5) An independent financial audit of the operations of the Trust shall be conducted on an annual basis by an independent international accounting firm appointed by the Executive Board. The results of such audits shall be made available by the Executive Secretary to the Executive Board and to the Donors' Council and to the Governing Body of the International Treaty.

(6) No part of the earnings of the Trust shall inure to the benefit of, or be distributable to, members of the Executive Board, officers of the Trust, or other private persons, except that the Trust shall be authorized and empowered to pay reasonable compensation for services rendered and expenses incurred, and to make payments and distributions in furtherance of the objective of the Trust.

Article 17

External Reviews

The Trust shall be subject to periodic external reviews of its programme and of its management by an independent review panel appointed by the Executive Board, after consultation with the Governing Body and the Donors' Council, as appropriate, with regard to the terms of reference of the review and composition of the Panel. Such reviews will take place every three to five years or more often if so determined by the Executive Board. The Governing Body of the International Treaty, or the Donors' Council, may call for extraordinary external reviews.

Article 18

Rights, Privileges and Immunities

(1) The Trust shall enter into a headquarters agreement with the Government of the country in which it is located to ensure that the Trust, its staff members and official visitors shall enjoy in the territory of the host country the same rights, privileges and immunities as customarily accorded to other international organizations, their officials, staff and official visitors. Such rights, priv-

(2) Der Exekutivrat kann darüber hinaus Büros an anderen Standorten errichten, wenn dies zur Unterstützung des Programms des Treuhandfonds erforderlich ist.

Artikel 16

Finanzierung

(1) Der Treuhandfonds ist bestrebt, zur Verwirklichung seines Ziels von Regierungen, Unternehmen, Stiftungen, Treuhandfonds und dergleichen, einschließlich Einzelpersonen, angemessene Geldmittel, einschließlich Stiftungsmittel, einzuwerben.

(2) Insbesondere wird angestrebt, eine nicht zweckgebundene Finanzierung für die Stiftung zu gewährleisten. Der Exekutivrat ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Treuhandfonds in der Lage ist, ein ausgeglichenes Portfolio an Fördermitteln für bestimmte Nutzpflanzen, Sammlungen, Regionen, Genbanken und Tätigkeiten aufrechtzuerhalten. Zweckgebundene Mittel können innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen, die im Rahmen der Politik des Treuhandfonds zur Mitteleinwerbung gegebenenfalls festgesetzt sind, angenommen werden, solange sie mit dem Ziel des Treuhandfonds uneingeschränkt in Einklang stehen.

(3) Die Mittel des Treuhandfonds werden in Übereinstimmung mit der vom Exekutivrat genehmigten Investitionspolitik so investiert und verwaltet, dass Erlöse entsprechend dem eingegangenen Risiko erzielt werden. Der Exekutivrat stellt Grundsätze zur Minimierung von Schwankungen in der Höhe der in jedem Jahr für Fördermittel zur Verfügung stehenden Erträge auf.

(4) Größere direkte Darlehen über einem bestimmten Schwellenwert oder unter Umständen, die vom Exekutivrat mit Genehmigung des Geberrats festgelegt wurden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Geberrat.

(5) Eine unabhängige Finanzprüfung der Geschäftstätigkeit des Treuhandfonds erfolgt jährlich durch ein vom Exekutivrat ernanntes unabhängiges internationales Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Der Exekutivsekretär stellt die Ergebnisse dieser Prüfungen dem Exekutivrat, dem Geberrat und dem Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags zur Verfügung.

(6) Aus den Einkünften des Treuhandfonds darf den Mitgliedern des Exekutivrats, den Bediensteten des Treuhandfonds oder sonstigen Privatpersonen kein Teil zum Vorteil gereichen oder an sie verteilt werden, es sei denn, der Treuhandfonds wird ermächtigt, einen angemessenen Ausgleich für erbrachte Leistungen und angefallene Ausgaben zu zahlen sowie Zahlungen und Ausschüttungen zur Förderung des Ziels des Treuhandfonds zu leisten.

Artikel 17

Externe Überprüfungen

Eine unabhängige Prüfungsgruppe unterzieht den Treuhandfonds in regelmäßigen Abständen externen Überprüfungen seines Programms und seiner Leitung; diese Prüfungsgruppe wird nach Konsultation des Lenkungsorgans beziehungsweise des Geberrats bezüglich des Auftrags der Überprüfung und der Zusammensetzung der Gruppe vom Exekutivrat ernannt. Diese Überprüfungen finden alle drei bis fünf Jahre oder, wenn vom Exekutivrat beschlossen, öfter statt. Das Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags oder der Geberrat können außerordentliche externe Überprüfungen verlangen.

Artikel 18

Rechte, Vorrechte und Immunitäten

(1) Der Treuhandfonds schließt mit der Regierung des Staates, in dem er seinen Standort hat, ein Sitzabkommen ab, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds, sein Personal und seine offiziellen Besucher im Hoheitsgebiet des Gastlands die gleichen Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen, wie sie gewöhnlich anderen internationalen Organisationen, deren Amts-

ileges and immunities shall be specifically defined in a Headquarters Agreement with the host country.

(2) Similarly, the Trust may enter into agreements with other countries in which it works for the purpose of granting the Trust, its officials and staff such privileges and immunities as are required for such work.

(3) The privileges and immunities referred to in the preceding paragraphs are to be provided solely to ensure in all circumstances the unimpeded functioning of the Trust, and the complete independence of the persons to whom they are accorded.

Article 19 **Amendments**

(1) Amendments to this Constitution may be adopted by the Executive Board by a three-fourths majority of all voting members of the Executive Board, provided notice of such proposed amendment together with its full text has been mailed to all members of the Executive Board at least eight weeks in advance of the meeting, unless such notice has been waived by all members of the Executive Board.

(2) The Executive Board shall consult with the Governing Body of the International Treaty, as appropriate, regarding proposed amendments, before their adoption.

(3) Any amendment to this Constitution adopted by the Executive Board shall be reported to the Parties to the Agreement for the Establishment of the Global Crop Diversity Trust for their approval in accordance with Article 3.3 of the Agreement for the Establishment of the Global Crop Diversity Trust.

Article 20 **Dissolution**

(1) The Executive Board may, if it determines that the purposes of the Trust have been achieved to a satisfactory degree or if it determines that the Trust is no longer able to function effectively, by a three-fourths majority of all voting members of the Executive Board, adopt a resolution dissolving the Trust.

(2) The Executive Board shall consult with the Governing Body of the International Treaty and the Donors' Council prior to any decision to dissolve the Trust.

(3) A resolution for the dissolution of the Trust shall not become operative until such time as the dissolution has been agreed to by the Parties to the Agreement for the Establishment of the Global Crop Diversity Trust.

(4) In case of dissolution, the unencumbered endowment funds of the Trust, subject to conditions attached to these funds, shall be returned to the original donors, or with the original donors' agreement distributed to organizations having purposes similar to those of the Trust.

(5) Other net assets of the Trust shall be disposed of in such a way as may be determined by the Executive Board.

trägern, deren Personal und deren offiziellen Besuchern gewährt werden. Diese Rechte, Vorrechte und Immunitäten werden gesondert in einem Sitzabkommen mit dem Gastland festgelegt.

(2) Gleichermaßen kann der Treuhandfonds mit anderen Staaten, in denen er arbeitet, Abkommen schließen, um dem Treuhandfonds, seinen Amtsträgern und seinem Personal die für diese Arbeit erforderlichen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorrechte und Immunitäten sind ausschließlich zu gewähren, um unter allen Umständen die ungehinderte Arbeit des Treuhandfonds und die vollständige Unabhängigkeit der Personen, die sie genießen, zu gewährleisten.

Artikel 19 **Änderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung können vom Exekutivrat mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivrats beschlossen werden, sofern eine Mitteilung über die betreffenden Änderungsvorschläge in ihrem vollständigen Wortlaut allen Mitgliedern des Exekutivrats mindestens acht Wochen vor der Sitzung zugesandt worden sind, es sei denn, alle Mitglieder des Exekutivrats haben auf eine solche Mitteilung verzichtet.

(2) Der Exekutivrat konsultiert gegebenenfalls das Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags zu den Änderungsvorschlägen, bevor die Änderungen beschlossen werden.

(3) Jede vom Exekutivrat beschlossene Änderung dieser Satzung wird den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt nach dessen Artikel 3 Absatz 3 zur Genehmigung übermittelt.

Artikel 20 **Auflösung**

(1) Der Exekutivrat kann mit Dreiviertelmehrheit aller seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss zur Auflösung des Treuhandfonds fassen, wenn er feststellt, dass die Zwecke des Treuhandfonds in zufriedenstellendem Maße erfüllt sind oder dass der Treuhandfonds nicht mehr wirksam tätig sein kann.

(2) Vor einem Beschluss über die Auflösung des Treuhandfonds konsultiert der Exekutivrat das Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags und den Geberrat.

(3) Ein Beschluss zur Auflösung des Treuhandfonds wird erst dann wirksam, wenn die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt der Auflösung zugestimmt haben.

(4) Bei Auflösung werden die unbelasteten Stiftungsmittel des Treuhandfonds nach Maßgabe von Bedingungen, die an sie geknüpft sind, den ursprünglichen Gebern zurückerstattet oder mit Zustimmung der ursprünglichen Geber an Organisationen verteilt, die ähnliche Zwecke wie der Treuhandfonds verfolgen.

(5) Über die Veräußerung von sonstigem Reinvermögen des Treuhandfonds entscheidet der Exekutivrat.

Denkschrift

I. Allgemeines

Im Rahmen der Agenda 21, dem bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommenen Aktionsprogramm für den Übergang in das 21. Jahrhundert, wurde u. a. das Mandat erteilt, das weltweite System für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für die Landwirtschaft entsprechend dem Ausgang der Verhandlungen über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742; 1995 II S. 350) anzupassen. Die 27. Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat 1993 beschlossen, die seit 1983 in der FAO bestehende rechtlich nicht bindende Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen neu zu verhandeln. Am 3. November 2001 hat die 31. Konferenz der FAO den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft angenommen (BGBl. 2003 II S. 906, 908; 2006 II S. 147). Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag am 6. Juni 2002 gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet. Der Vertrag bildet einen international vereinbarten rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

Auf der Internationalen Technischen Konferenz der FAO über pflanzengenetische Ressourcen 1996 in Leipzig wurde der Unterstützungsbedarf der Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen anerkannt und die Verstärkung relevanter Aktivitäten der Internationalen Agrarforschungszentren sowie die Erschließung neuer, zusätzlicher und innovativer Finanzierungsinstrumente als notwendig angesehen.

Die FAO und die Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (Consultative Group on International Agricultural Research) förderten die Gründung eines Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt in der Form einer internationalen Stiftung mit dem Ziel der Bereitstellung einer dauerhaften Quelle für Geldmittel zur Unterstützung der langfristigen Ex-situ-Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen einschließlich Charakterisierung, Dokumentation, Evaluierung und Austausch damit in Bezug stehender Informationen, Erkenntnisse und Technologien. Diese Stiftung soll ein wesentliches Element der Finanzierungsstrategie des Internationalen Vertrags bilden und im Rahmen der politischen Vorgaben des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft arbeiten.

Die Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO hat auf ihrer Neunten Tagung 2002 festgehalten, dass die Initiative zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt allgemein begrüßt und unterstützt wird, und an Geber appelliert, bei der Gründung des Fonds zu mitzuwirken.

Das Übereinkommen zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt trat am 21. Oktober 2004 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2012 sind 26 Staaten dem Übereinkommen beigetreten.

2006 hat der Globale Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt ein Abkommen zur Zusammenarbeit mit dem Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft geschlossen. Darin wird der Fonds als wesentliches Element der Finanzierungsstrategie des Internationalen Vertrags bestätigt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den Jahren 2006 bis 2010 mit 7,5 Millionen Euro zum Stiftungskapital des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt beigetragen.

Im Jahr 2010 hat sich die Bundesregierung um den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt beworben. Im Rahmen dieser Bewerbung wurde dem Fonds auch der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt (Gründungsübereinkommen) in Aussicht gestellt.

II. Besonderes

Die **Präambel** weist auf den internationalen Zusammenhang der Gründung des „Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt“ in Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen der FAO und der Arbeit der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO hin.

Artikel 1 regelt die Gründung des Fonds, die Bezeichnung „Globaler Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt“ und weist auf seine Satzung als Bestandteil des Gründungsübereinkommens hin.

Artikel 2 regelt das Verfahren für die Streitschlichtung zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 3 Absatz 1 legt fest, dass jede Vertragspartei Vorschläge zur Änderung des Gründungsübereinkommens machen kann, sofern diese nicht die in Absatz 1 genannte Satzung betreffen. Nach Absatz 2 treten die in Absatz 1 genannten Änderungen für alle Vertragsparteien in Kraft, nachdem zwei Drittel der Vertragsparteien die erforderliche Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben. Nach Absatz 3 können Änderungen an der in Absatz 1 des Gründungsübereinkommens genannten Satzung nach den Vorschriften des Absatzes 19 dieser Satzung vorgenommen werden. Diese Änderungen treten für alle Vertragsparteien in Kraft nach Annahme durch die Mehrheit der Vertragsparteien.

Artikel 4 regelt das Verfahren für die Zeichnung des Gründungsübereinkommens bis zum 31. März 2006 sowie den Beitritt zu späteren Zeitpunkten.

Artikel 5 bestimmt die Bedingungen für das Inkrafttreten des Gründungsübereinkommens und **Artikel 6** die Bedingungen für dessen Erlöschen.

Artikel 7 bestimmt den Generaldirektor der FAO als Verwahrer des Vertrags.

Artikel 8 bestimmt die verbindlichen Wortlaute des Vertrags.

Anlage zum Übereinkommen vom 4. Oktober 2003 zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt:

Satzung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt

In der Satzung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt werden Einzelheiten zu seinen Organen, deren Aufgabenverteilung, den inhaltlichen Zielen, der Finanzverfassung, den Kontrollmechanismen sowie hinsichtlich der Auflösung des Stiftungsvermögens geregelt.

Artikel 1 bestimmt den Status des Fonds als selbstständige internationale Stiftung nach Völkerrecht mit voller internationaler Rechtspersönlichkeit. Der Fonds soll zur Erreichung seiner in Artikel 2 genannten Ziele im politischen Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft arbeiten. Dabei bildet er ein wesentliches Element von dessen Finanzierungsstrategie.

Artikel 2 legt die Ziele des Fonds fest und weist auf die inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft hin.

Nach **Artikel 3** sollen die in Artikel 2 genannten Ziele durch Förderungen erreicht werden, die aus einem aufzubauenden Stiftungsvermögen finanziert werden.

Artikel 4 bestimmt die Organe des Fonds und enthält eine Ermächtigung für den Exekutivrat, weitere Gremien zu schaffen.

Artikel 5 bestimmt die Zusammensetzung des Exekutivrats und **Artikel 6** dessen Aufgaben. Der Exekutivrat soll seine Entscheidungen möglichst mit dem Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags abstimmen.

Nach **Artikel 7** soll der Exekutivrat des Fonds baldmöglichst eine Vereinbarung mit dem Internationalen Vertrag über die enge Zusammenarbeit bei gleichzeitiger finanzieller Unabhängigkeit des Fonds schließen. Diese Vereinbarung trat am 16. Juni 2006 in Kraft.

Die Artikel 8 und 9 regeln Stimmrechte und Verfahrensregelungen im Exekutivrat.

Artikel 10 regelt Zusammensetzung und Aufgaben des Geberrates, der aus Vertretern wichtiger öffentlicher und privater Geber aus Industrie- und Entwicklungsländern bestehen soll.

Artikel 11 fordert den Exekutivrat auf, möglichst weitgehend von externer technischer Expertise Gebrauch zu machen.

Die Artikel 12 und 13 regeln Berufung, Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers des Fonds sowie die Überwachung seiner Tätigkeit durch den Exekutivrat.

Artikel 14 regelt die Personalpolitik, und **Artikel 15** ermächtigt den Exekutivrat, den Sitz des Fonds zu bestimmen und nach Erfordernis weitere Regionalbüros zu eröffnen. Der bisherige Sitz des Fonds seit seiner Gründung ist Rom. Regionalbüros wurden nicht eröffnet.

Artikel 16 bestimmt die Beschaffung der Mittel für das Stiftungsvermögen und sonstige Aktivitäten des Fonds. Als mögliche Geber werden Staaten, Organisationen, die Privatwirtschaft sowie Einzelpersonen genannt. Der Exekutivrat sowie ein unabhängiger externer Rechnungsprüfer sollen Beschaffung und Verwendung der Mittel überwachen und ihre Prüfergebnisse sowohl dem Geberrat als auch dem Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags zur Kenntnis geben.

Nach **Artikel 17** ist alle drei bis fünf Jahre eine umfassende externe Prüfung der Arbeit des Fonds vorzunehmen. Die Prüfergebnisse sind ebenso wie nach Artikel 16 bekannt zu machen.

Artikel 18 fordert den baldmöglichsten Abschluss eines Sitzabkommens, mit welchem dem Fonds, den Mitarbeitern des Fonds und ggf. offiziellen Besuchern die erforderlichen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden.

Artikel 19 ermächtigt den Exekutivrat, Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anzunehmen. Die Änderungen müssen allen Mitgliedern des Exekutivrats zur Kenntnis gegeben und soweit angebracht mit dem Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags abgestimmt sein. Die Änderungen der Satzung sollen in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 3 des Gründungsübereinkommens für alle Vertragsparteien dann in Kraft treten, wenn sie von der Mehrheit der Vertragsparteien angenommen wurden.

Nach **Artikel 20** kann der Exekutivrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Fonds beschließen. Diese Entscheidung tritt in Kraft, wenn sie von allen Vertragsparteien angenommen wird. Wird der Fonds aufgelöst, fällt das Stiftungsvermögen an die jeweiligen Geber zurück.